

Lisa Promok

www.privatversicherungsrecht.at

lisakatharina.promok@plus.ac.at



Fit for Cyber
Grundlagen der
Cyberversicherung



CYBER IN ALLER MUNDE!?





DIE RISIKOSITUATION

RISIKOSITUATION

- GESCHÄFTSMODELLE UND DATEN IN DIGITALE WELT VERLAGERT
- *IoT*
- FORTSCHREITENDE VERNETZUNG
- RESULTAT: HOHE VERWUNDBARKEIT DURCH CYBERGEFAHREN
- SCHADENSSZENARIO
- GESTEIGERTES RISIKOBEWUSSTSEIN VOR ALLEM BEI GROßUNTERNEHMEN

An iceberg floating in blue water, divided into three horizontal layers. The top layer is white and above the water line. The middle layer is dark blue and below the water line. The bottom layer is black and at the very tip of the iceberg, also below the water line. The water surface is a horizontal line.

ÖFFENTLICH

- Google
- Wikipedia
- Reddit
- Fotos
- E-Mails

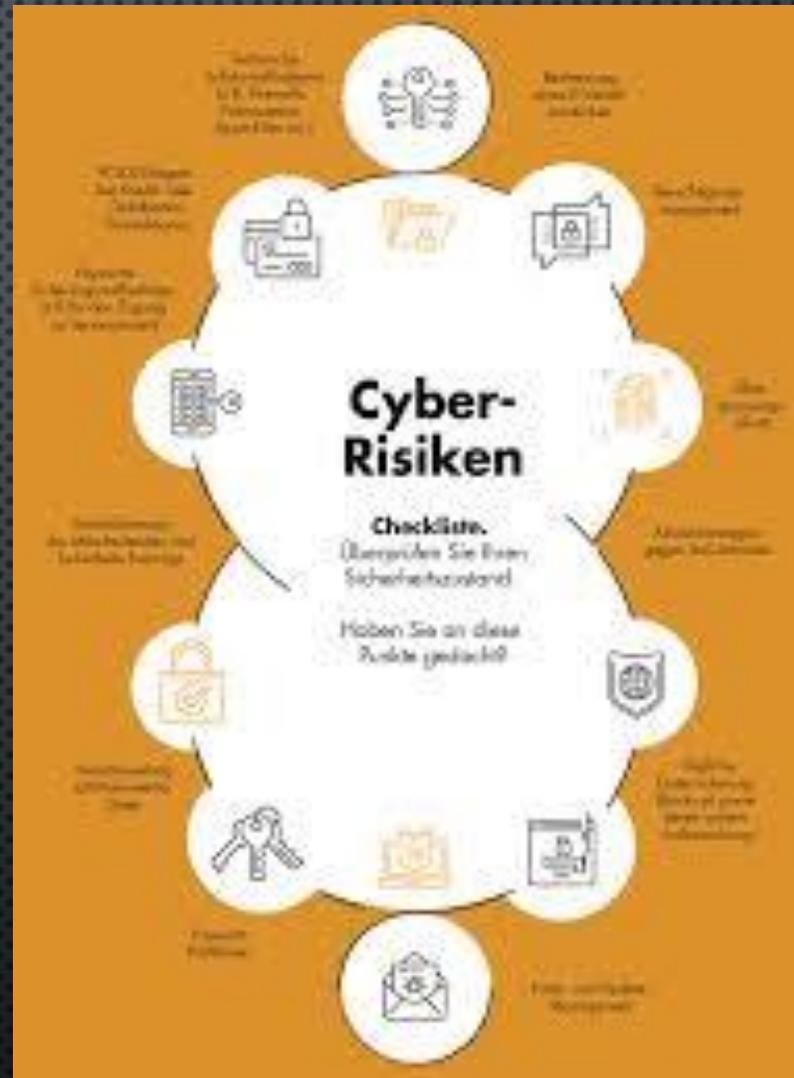
DEEP WEB

- Daten des Gesundheitswesens
- Daten des Bankwesens
- Akademische Daten
- Wissenschaftliche Daten
- Abonnenten-Informationen
- Datenbanken

DARKNET

- Anonymität
- Tor-Browser
- Illegale Tätigkeiten

DIE CYBERRISIKEN



CYBERRISIKEN PER SE

- DATENVERLUSTE
- HACKERANGRIFFE
- ERPRESSUNGEN DURCH HACKER
- AUSSPÄHEN VON BETRIEBSGEHEIMNISSEN
- ERTRAGSAUSFÄLLE DURCH BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN
- DATENSCHUTZVERLETZUNGEN
- PERSÖNLICHKEITSVERLETZUNGEN DURCH RUFSCHÄDIGUNG
- SILENT CYBER



NICHT JEDE CYBERGEFAHR BERUHT AUF EINER CYBERATTACKE!!

HAUPTRISIKEN BEI CYBERATTACKEN

- DATENDIEBSTAHL (KUNDENDATEN, ABER AUCH AUSSPÄHEN)
- CYBER-ERPRESSUNG (BLOCKIEREN, SPERREN/LAHMLEGEN)
- DATENSCHUTZVERLETZUNGEN
- GEZIELTES HERBEIFÜHREN TECHNISCHER FEHLFUNKTIONEN
- DERARTIGE ATTACKEN KÖNNEN SOWOHL VON BETRIEBSFREMDEN ALS AUCH VON MA HERBEIGEFÜHRT WERDEN
- HOHER BEDARF NACH GANZHEITLICHER CYBER-ABWEHR-STRATEGIE > CYBERVERSICHERUNG ALS EIN TEIL DAVON
 - PRÄVENTION IST BESSER ALS ERSATZ

DIE FOLGEN VON CYBERATTACKEN

FOLGEN VON CYBERATTACKEN

- KOSTEN FÜR DATENWIEDERHERSTELLUNG/-REKONSTRUKTION
- BU
- KOSTEN FÜR EXTERNE BERATUNG
- ERPRESSUNGSGELDER
- STRAFEN JEDLICHER ART
- BETRUGSSCHÄDEN
- REPUTATIONSSCHÄDEN

DIE CYBERVERSICHERUNG

BEGRIFFSDEFINITIONEN

- WORTBILDUNGSELEMENT MIT DER BEDEUTUNG „DIE VON COMPUTERN ERZEUGTE VIRTUELLE SCHEINWELT BETREFFEND“, Z. B. CYBERSPACE
 - VERKÜRZT ENGLISCH *CYBERNETICS* „WISSENSCHAFT VON DEN STEUERUNGS- UND REGELUNGSVORGÄNGEN“; VGL. KYBERNETIK
- **CYBERVERSICHERUNG:** VERSICHERUNG FÜR VERMÖGENSSCHÄDEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM CYBERANGRIFF ODER SONSTIGEM AKT VON CYBERKRIMINALITÄT GEGEN EIN UNTERNEHMEN ENTSTEHEN KÖNNEN
- **VERSICHERTES RISIKO:** CYBERANGRIFF
- **VERSICHERTE SCHÄDEN:** EIGENSCHÄDEN, HAFTPFLICHTSCHÄDEN UND SERVICE-KOSTEN
- KEINE ALLGEFAHRENDECKUNG!!

SOS



ABC 2018

- MUSTERBEDINGUNGEN AVB CYBER UND ABC 2018 - MHOHER STANDARDISIERUNG?
- STARKE ZERSPLITTERUNG DER AM MARKT
- FOKUS DER MUSTER-AVB AUF KMU
- STRUKTURELLE VERWANDTSCHAFT ZUR VERSICHERUNG GEGEN FEUERGEFAHREN
- KEINE VERTRAGSBÜNDELUNG MIT RECHTLICH SELBSTÄNDIGEN VERTRÄGEN
KOMBINIERTER VERSICHERUNG INNERHALB EINES VERSICHERUNGSVERTRAGES
- 4 BAUSTEINE: A, B, C UND D > ERMÖGLICHEN UMFASSENDEN UND INDIVIDUELL AUSWÄHLBAREN VERSICHERUNGSSCHUTZ
- ZAHLREICHE HERAUSFORDERUNGEN IN DER PRAXIS

SPEZIALITÄTSKLAUSEL IN DEN AVB

- DOPPELVERSICHERUNG § 59 VERSVG
- INSBESONDERE IN D&O-VERSICHERUNG: SUBSIDIARITÄTSKLAUSEL
- IN CYBER-VERSICHERUNG: SPEZIALITÄTSKLAUSEL

„BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ NACH DEN BEDINGUNGEN DIESES VERTRAGES AUCH IN EINEM ANDEREN VERSICHERUNGSVERTRAG, SO GEHT DIE CYBERVERSICHERUNG VOR.“

AUSLEGUNG VON CYBERVERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN?

DAS VERSICHERTE RISIKO

ABC 2018

(ART. 1 2. INFORMATIONSSICHERHEITSVIOLATION)

- ART. 1 2.: BEEINTRÄCHTIGUNG VON VERFÜGBARKEIT, INTEGRITÄT ODER VERTRAULICHKEIT
- VON ELEKTRONISCHEN, VOM VERSICHERUNGSNEHMER VERARBEITETEN DATEN
- ODER VON INFORMATIONSVERARBEITENDEN SYSTEMEN, DIE DER VERSICHERUNGSNEHMER ZUR AUSÜBUNG SEINER BETRIEBLICHEN ODER BERUFLICHEN TÄTIGKEIT NUTZT.
- DER BEGRIFF DER DATENVERARBEITUNG DEFINIERT SICH NACH ART. 4 NR. 2 DS-GVO
- DER BEGRIFF „ELEKTRONISCHE DATEN“ UMFASST AUCH SOFTWARE UND PROGRAMME
- RISIKOAUSSCHLUSS FÜR ALLE SCHÄDEN, DIE INFOLGE DES AUSFALLS, DER UNTERBRECHUNG ODER STÖRUNG VON (EXTERNEN) DIENSTLEISTER ENTSTEHEN (VGL. ART. 2 2.)

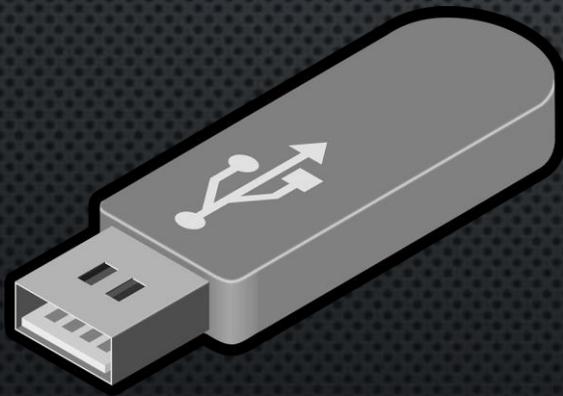
ABC 2018 ART 1 2.2

- INFORMATIONSSICHERHEITSVERLETZUNG = VERSICHERT, WENN AUSGELÖST DURCH
 - ANGRIFFE AUF ELEKTRONISCHE DATEN
 - UNBERECHTIGTE ZUGRIFFE AUF ELEKTR. DATEN
 - **UNBERECHTIGTE** EINGRIFFE IN INFORMATIONSVARBEITENDE SYSTEME
 - HANDLUNG / UNTERLASSEN, DIE DATENSCHUTZVERLETZUNG AUSLÖSTE
 - SCHADPROGRAMME

DAS VERSICHERTE RISIKO!?

- DATENVERLUSTE: BAUSTEIN C – ARTIKEL 23 JA
- HACKERANGRIFFE MIT ERPRESSUNGEN: ARTIKEL 2 4. RISIKOAUSSCHLÜSSE NEIN
- ERTRAGSAUSFÄLLE DURCH BU: BAUSTEIN B ARTIKEL 18 JA
- AUSSPÄHEN VON BETRIEBSGEHEIMNISSEN: JA NEIN
- DATENSCHUTZVERLETZUNGEN: BAUSTEIN A ARTIKEL 15 2.1. JA
- PERSÖNLICHKEITSVERLETZUNGEN DURCH RUFSCHÄDIGUNG: ARTIKEL 2 10. NEIN
- SILENT CYBER: NEIN?

DAS VERSICHERTE RISIKO BSP 1



SCHADPROGRAMM WIRD IN BETRIEBS-IT
EINGESCHLEUST...

NACH UND NACH WIRD SCHADEN SICHTBAR!

KUNDEN- UND LIEFERANTENDATEN X VERLOREN
DER BETRIEB FÜR 1 MONAT LAHMGELEGT.

DAZU KOMMT EIN ENORMER IMAGESCHADEN.

DAS VERSICHERTE RISIKO BSP 2

Abschnitt A1 Basis-Bestimmungen für Abschnitt A2-A4

A1-1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind reine Vermögensschäden im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht worden sind.

A1-2 Informationssicherheitsverletzung

Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von informationsverarbeitenden Systemen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers in dessen unmittelbarem Verfügungsbereich befinden oder der Versicherungsnehmer sich eines externen Dienstleisters bedient.

Bedient sich der Versicherungsnehmer eines externen Dienstleisters, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die infolge des Ausfalls, der Unterbrechung oder Störung der Dienstleistung entstehen.

Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.



BSP HACKERANGRIFF

- SACHSCHADEN AM GEBÄUDE
- BESEITIGUNG SCHADSOFTWARE
- DATENWIEDERHERSTELLUNG
- BU
- ERSATZ DER HARDWARE



A B C D



Versichertes Risiko

Cyberangriff, Informationssicherheitsverletzung,
Netzwerksicherheitsverletzung, Cyber-Schaden,...



Allrisk-Polizze



Reaktion der VR?

Umgang mit Krisen

Planbarkeit vs Unplanbarkeit



← EXIT



Vom **Versicherungsschutz ausgeschlossen**
sind,
ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

Art 2 ABC 2018

Art 2 12.-14. ABC 2018



12. Schäden **aufgrund** von Kriegereignissen jeder Art...

13. Schäden durch Terrorakte und allen ... militärischen oder behördlichen Maßnahmen.

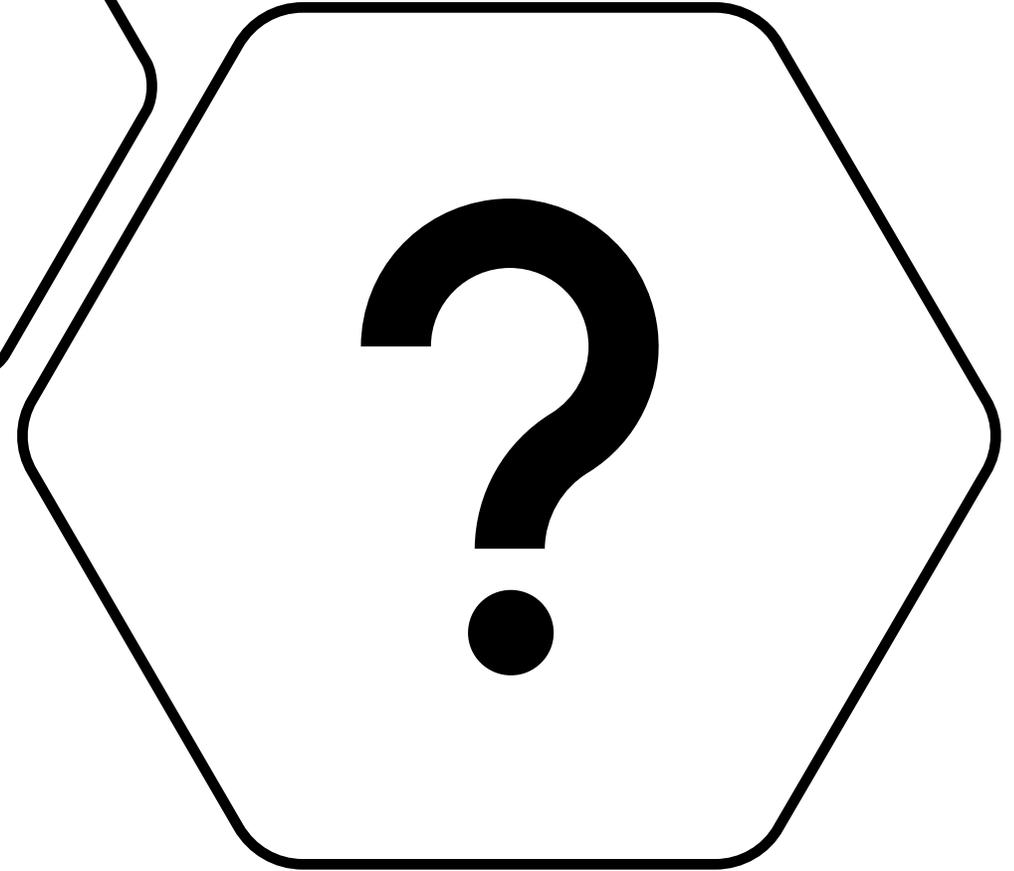
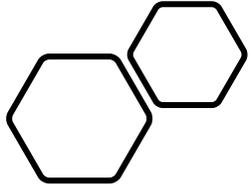
14. Schäden aufgrund innerer Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand ...

Fallgestaltung

- Eine von einem Staat eingesetzte Software richtet Schäden an, indem sie Dateien unwiederbringlich überschreibt.
- Ziel ist hier nicht nur der angegriffene Staat, sondern jedes Unternehmen, das in diesem Staat wirtschaftlich in Erscheinung tritt.







- **Es gibt eine Vielzahl neuer, unterschiedlicher und auslegungsbedürftiger Begrifflichkeiten**

9 Tipps

1. Schutz des PC
2. E-Mails & Chat
3. Software
4. Tauschbörsen
5. Bezahlung im Web
6. Online-Banking
7. Private Infos, Fotos & Passwörter
8. Angebote als Waren- oder Finanzagenten
9. Apps & Abofallen





Cyberversicherungen sind relativ neu, komplex und gut ausgestaltet...

- Deckungslösungen greifen auf bekannte und bewährte Prinzipien zurück, mit neuen Begriffen

weisen Schwachstellen auf und beinhalten zahlreiche Risikoausschlüsse...

- Deckungsunschärfen aufgrund neuer Begrifflichkeiten

die Beteiligte vor neue Herausforderungen stellen,

- Auslegung, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten, Subsidiarität, Schadensabwicklung

sodass, die **Praxiserfahrungen Cyberversicherungen prägen** werden.

The End.



Bis bald

Ihre

Lisa Promok

Senior Scientist im Unternehmensrecht

Leitung Forschungsinstitut für
Privatversicherungsrecht
an der Universität Salzburg

liskatharina.promok@plus.ac.at

www.privatversicherungsrecht.at



**Forschungsinstitut
für Privatversicherungsrecht
an der
Universität Salzburg**

Follow me on LinkedIn

www.privatversicherungsrecht.at

